

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen
Herausgeber: Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen
Band: 90 (1912)

Artikel: Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung : 1833-1848 : erster Teil
Autor: Burckhardt, Paul
Kapitel: Bürgerschaft und Obrigkeit
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006953>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aber der Stadtrat war nun einmal der großen Mehrzahl der Bürger lieb und teuer; eine selbständige Gemeindeverwaltung, hieß es besonders in Handwerkerkreisen, sei eine notwendige Garantie der Freiheit; man wolle sich doch nicht rauben lassen, was jedes Dorf besitze. Der Hinweis darauf, daß Stadtrepubliken wie Hamburg und Frankfurt keinen solchen Parallelismus der Verwaltung hatten, machte ihnen keinen Eindruck. Der Stadtrat hieß etwa der liebe Vater der Bürgerschaft, und trotzdem seine Verhandlungen nicht öffentlich und die Wahlversammlungen meist schlecht besucht waren, interessierte sich mancher Bürger viel mehr für seine Verhandlungen als für die Debatten des Großen Rates. Waren doch im Stadtrate bedeutend mehr Leute vom Mittelstand, besonders Handwerker, als im gesetzgebenden Rat des Kantons vertreten.

Bürgerschaft und Obrigkeit. Die Regierung Basels hatte den Charakter einer gemäßigten Aristokratie; dies lag weniger in der erwähnten Einschränkung des Wahlrechts als in der ehrenamtlichen Stellung der Ratsherren und darin, daß die große Mehrheit der Bürgerschaft ihre Vertreter in beiden Räten vertrauensvoll raten und regieren ließ. Doch konnte man nicht von einer Familienherrschaft, sondern eher von einer Aristokratie des Vermögens und der Bildung reden. Es kam aber noch dazu, daß der Glaube an die von Gott eingesetzte obrigkeitliche Gewalt viel stärker und allgemeiner war als in späteren Zeiten. Die frommen Kreise, deren Anschauung z. B. im Christlichen Volksboten charaktervoll vertreten war, betrachteten die Bürger und die Einwohnerschaft als eine große christliche Familie, die unter einem väterlich gesinnten Oberhaupt stehe: „Wer die Obrigkeit ehrt, der hat Vater und Mutter geehrt und wird auch von dem Segen dieses Gebotes etwas zu erfahren haben.“ Wie der Begriff der Volkssouveränität, den ja schon die Verfassung von 1831 enthielt, mit dem Gebot des Apostels: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit“ zu vereinigen sei, darüber urteilte der fromme Ratsherr Bernhard Socin so: „Ein jedes Volk hat das Recht und den freien Willen, sich eine Obrigkeit zu wählen; ist sie gewählt, so tritt diese in die unmittelbare Aufsicht und Leitung Gottes, der sie schon dafür finden wird, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllt. Dem Volk aber oder den Untertanen gebührt das Richteramt nicht.“

Als aufs Neujahr 1841 ein Wirt in der landschaftlichen Nachbarschaft einen in der Stadt verbotenen Neujahrstanz annoncieren wollte, verweigerte das Wochenblatt die Aufnahme der Anzeige und wurde dafür von einem Einsender der Basler Zeitung höchlich gelobt: „Ein braver Bürger mißbilligt auch das, was gegen den Willen der Obrigkeit ist, z. B. Tanz an Sonn- und Festtagen.“ Besonders die Standeshäupter genossen noch vielfach das Ansehen eines wirklichen „Landesvaters“. Durch die Zeit der Wirren war es noch verstärkt worden. Bezeichnend ist dafür eine Äußerung des Kriminalgerichtspräsidenten N. Bernoulli, der nach seiner Be-

freierung aus der Liestaler Haft in Basel vom Standeshaupt liebevoll begrüßt wurde: „Als ich mich von Herrn Bürgermeister Frey als treugehorsamer Bürger an das Herz gedrückt fühlte, da wurde ich es inne, wie weit erhaben über alles Beifallsklatschen, das einem Volksschmeichler zuteil wird, die Belobung ist, welche die rechtmäßige Obrigkeit spendet.“ Der gleiche Mann verursachte im Jahr 1839 eine peinliche Diskussion im Großen Rat; er hatte scharfe Hohnworte über die Volkssouveränität gesprochen. Darauf hin erklärte ein angesehener Meister, er nehme seinen Austritt aus dem Großen Rat, in dem die von der Verfassung ausgesprochene Volkssouveränität geschmälert werde; der Rat nahm aber seine Demission nicht an.

Es war nichts Seltenes, daß bei besonderen Gelegenheiten den Bürgermeistern auf dem Münsterplatz Serenaden bei Fackelschein gebracht wurden; der Männerchor sang, ein Redner sprach das Vertrauen der Bürger zum Standeshaupt aus und Vivat erscholl. Als im Jahre 1841 ein großer Gassenauflauf in der Eisengasse entstand, der keinerlei politische Bedeutung hatte, erschien der Bürgermeister nebst andern Herren selbst, mahnte das Volk zur Ruhe und hieß die Bürger nach Hause gehen; „darauf wurde ihm auch von den Vernünftigen sofort ein Vivat gebracht.“ Andere freilich schimpften den „Notabilitäten“ nach. Der Volksbote bedauert einmal, daß die Standeshäupter nie zum Volk sprächen, etwa bei der Feier der Einführung des Großen Rates, wie das in Genf geschehe. „Manche Hausmutter würde dann sagen: Jetzt habe ich doch auch einmal den Herrn Bürgermeister gehört; das ist doch rührend gewesen; jetzt kann ich erst recht für ihn beten.“

Allein der Respekt der Basler Bürger vor ihrer Obrigkeit hatte auch seine Grenzen. Während der Kriegzeiten hatten die Behörden den patriotischen Eifer der Bürgerschaft warmhalten müssen und es mit der Durchführung mancher Gesetze nicht allzu streng nehmen dürfen; das wirkte noch nach. Die Vorbereitung und Durchführung der neuen Polizeistrafordnung machte böses Blut, und ein strenger Gerichtspräsident mußte sogar einmal nachts bei einer Ragenmusik sich und die Seinen vor Steinwürfen schützen. Geschimpft wurde von den Handwerkern über die Lauheit der Regierung in der Handhabung der Gewerbeordnungen oder über die Anstellung Fremder; auch klagte man über den Stolz gewisser Magistratspersonen und rächte sich durch Anhängung von Spottnamen wie „Bürgerstaub“ etc. Ja erbitterte Leute wagten es sogar, natürlich nur anonym, giftige Inserate in das Basellandschaftliche Volksblatt, oder, seitdem in Basel selbst Gelegenheit dazu war, in den Basiliak Rügen und höhnische Fragen einzusenden, wie z. B.: Woher das Vorrecht komme, daß ein Ratsherr, der klagend vor dem Gericht auftrete, einen Fauteuil hingestellt bekomme und in einer für die Richter bestimmten Stube neben dem Beratungszimmer statt im allgemeinen Wartesaal auf das Urteil warten dürfe. Offene Auflehnung hatte schon an der Fastnacht 1834 gedroht. Während der Revolutionsjahre hatte man die Fast-

nacht nicht feiern dürfen, jetzt wollte man es nachholen. Aber Stadtrat und Regierung hatten das öffentliche Maskentragen verboten. Trotzdem sollte der Morgensreich maskiert begangen werden, und schon im voraus waren eine Menge Masken aufgekauft worden. Da trat in der Nacht vom Fastnachtsonntag auf den Montag die Regierung zusammen und beriet stundenlang, wie am andern Morgen das Gebot der Obrigkeit durchgeführt werden könne. Die Standesstruppe wurde auf Pikett gestellt, zwei Kompagnien Landwehr aufgeboden und die Stadträte aufgefordert, persönlich abzumachen, wo es nötig sei. Schließlich brauchte zwar das Militär nicht einzuschreiten — die Landwehr versammelte sich natürlich erst gegen 8 Uhr — aber Masken erschienen doch in ziemlicher Anzahl, so daß die Polizei Verhaftungen vornehmen mußte.

Im Jahre 1840 trat ein neues Ohmgeldgesetz in Kraft, dessen Durchführung mit ungewohnt scharfer Kontrolle der Brauer und Rüfer verbunden war; da widersetzten sich eine Anzahl von diesen einfach der Behörde monatelang und zahlten auch keine Buße; sie kamen nicht nur mit ihrem Begehren vor den Großen Rat, sondern drohten mit der Tagsatzung, bis es endlich, wie der offizielle Bericht sagt, den angestrengten Bemühungen der Ohmgeldkammer und des Finanzkollegiums durch Belehrung und auch, wo es nötig war, durch Ergreifung ernsterer Mittel gelang, alle Widerseßlichkeit zu beseitigen. „Wer soll am Ende regieren, wenn niemand gehorchen will?“ hatte Bürgermeister Frey pathetisch im Großen Rat ausgerufen.

Alle diese Respektswidrigkeiten waren unpolitischer Art; aber die verschiedenen größeren und kleineren Ursachen zur Unzufriedenheit kamen später der sich langsam bildenden politischen Opposition zu gut.

Bürger und Einwohner. Die Bevölkerung des Kantons Baselstadt ist in der Periode, die hier dargestellt wird, dreimal gezählt worden; zum erstenmal geschah es 1835; doch war diese Zählung weniger genau als die am 25. Januar 1837 von der Tagsatzung angeordnete allgemeine Volkszählung, bei der in Basel auch die gewerblichen Verhältnisse zusammengestellt wurden. Das interessante Resultat veranlaßte die Regierung zum Beschluß, alle zehn Jahre eine Volkszählung zu veranstalten. Die nächste fand am 3. Februar 1847 statt.

Der ganze Kanton zählte 1837 ungefähr 24,000 Einwohner, die Stadt 22,000. Zehn Jahre später waren es 28,000 Kantonseinwohner und gegen 26,000 Bewohner der Stadt und ihres Banns. Dabei war das Verhältnis zwischen Bürgern und Nichtbürgern folgendes: Im Jahre 1770 waren die Bürger noch die Hälfte der Stadtbewohner gewesen; 1815 waren sie $\frac{3}{8}$, 1837 39% und 1847 noch 35% d. h. 9000 Seelen. Die Zunahme aller Stadtbewohner betrug in den zwölf Jahren von 1835—1847 etwas über 4000, so viel wie in den 20 vorangegangenen Jahren. Aber sie bedeutete zugleich eine Verminderung der Bürger im Verhältnis zu den „Einwohnern“, d. h. zu den Nieder-